

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 6. Mai 2026

Dossier Nr. 12328, «SRF News» vom 30. März 2026 – «Nach Fall Collien Fernandes – Enthüllungen haben Schockwelle durch Deutschland geschickt»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 2. April 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/international/nach-fall-collien-fernandes-enthuellungen-haben-schockwelle-durch-deutschland-geschickt>

«Bereits der Titel impliziert, dass es sich um ein abgeschlossenes Verfahren handelt und Gegenpartei Ulmen rechtskräftig verurteilt sei, was nicht der Fall ist; Herr Ulmen ist noch nicht mal Angeklagt und das Ermittlungsverfahren hängig. Ausserdem wird im Bericht, weder seine Gegendarstellung erwähnt, noch Frau Fernandes Verhaftung wegen häuslicher Gewalt AN Herrn Ulmen im Jahr 2023. Im Bericht ist ferner verschiedentlich von "Enthüllungen" die Rede, dabei weiss noch niemand, ob es sich womöglich um falsche Anschuldigungen handelt. SRF legt sonst grossen Wert auf "gendern", aber in diesem Bericht, wird es mit Absicht unterlassen und so unverblümt behauptet, nur "jede Frau" könne Opfer-, und nur "jeder Mann" Täter sein; was nicht nur nachweislich falsch ist, sondern eindeutig ein Verstoss gegen die Antirassismus-Strafnorm!!! Daher handelt sich's bei dem Bericht nicht um eine Journalistische Arbeit, sondern um reine, skandalöse, vorverurteilende, toxisch-feministische "Stimmungsmache", die gegen eine Reihe weiterer Gesetze und Verfassungsartikel aus Straf-, Mediengesetz, BV und EMRK verstösst!!! Der Bericht ist daher PROMINENT zu beanstanden und SRF die Auflage zu erteilen, die Beanstandung online sowie in Radio- und TV-Nachrichtensendungen als HEADLINE zu

veröffentlichen. Sollte dies abgelehnt werden, werde ich diesen Skandal an die Staatsanwaltschaft weiterleiten; denn ich bin's endgültig leid, dass Männer heutzutage nur zu bezichtigt werden brauchen, und ihr Leben und ihre Karriere selbst im Fall eines Freispruchs, genauso ruiniert ist als wären sie schuldig. So kann es definitiv nicht weitergehen!!! Versuche die Autorin des Berichts, SRF-Journalistin Simone Fatzer zu kontaktieren und sie aufzufordern, ihren Bericht im Sinne von Ermittlungsstand, Vollständigkeit und Rechtskonformität zu ergänzen, blieben bisher Erfolglos.»

Der beanstandete Beitrag verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG, indem er ein gesellschaftlich hochrelevantes Thema einseitig darstellt, den politischen und beruflichen Hintergrund der einzigen befragten Expertin verschweigt und auf eine kritische Einordnung weitgehend verzichtet. Ich bitte die Ombudsstelle, den Beitrag entsprechend zu prüfen.»

Die Ombudsstelle hat den beanstandeten Online-Beitrag ebenfalls sorgfältig gelesen und hält zu den einzelnen kritisierten Punkten abschliessend fest:

1. Der Beitrag nutzt den Fall Fernandes/Ulmen einzig als Aufhänger für eine gesellschaftspolitische Debatte über digitale Gewalt und Deepfakes. Ulmen wird im Bericht auch nicht als Täter bezeichnet. Da es im Beitrag nur ganz am Rande um den Fall Ulmen geht, besteht auch kein Grund zur Einholung einer Stellungnahme.
2. Der Titel spricht von «Enthüllungen» – dies gibt den Wortlaut von Frau Fernandes' öffentlichen Aussagen wieder, ohne diese als bewiesen darzustellen. Ein laufendes Ermittlungsverfahren wird im Bericht nicht thematisiert. In einem Beitrag, der auf die Gesellschaftspolitik fokussiert, wäre es verfehlt, den vollständigen Verfahrensstand darzulegen.
3. Der Vorwurf, das Weglassen von Gendersprache verstosse gegen die Antirassismus-Strafnorm (Art. 261bis StGB), ist rechtlich nicht haltbar. Art. 261bis schützt vor Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie und Religion – nicht vor verallgemeinernden Aussagen über Geschlechterrollen im journalistischen Kontext. Die zitierten Aussagen (z.B. von Frauenministerin Prien) geben Statistiken und politische Positionen wieder und sind als solche kenntlich gemacht.
4. Der Beitrag verurteilt Herrn Ulmen nicht. Er berichtet über eine gesellschaftliche Debatte, die durch öffentliche Aussagen einer bekannten Person ausgelöst wurde. Die Einordnung als «Vorverurteilung» trifft auf den konkreten Beitragsinhalt nicht zu.

Ein Verstoss gegen Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt nicht vor. Es besteht kein Anlass zur Ergänzung, wie sie der Beanstander fordert. Zudem hätte die Ombudsstelle auch keine Weisungsbefugnis und läge es an der Unabhängigen Beschwerdeinstanz UBI, solche zu verfügen. Mit der beigelegten Rechtsmittelbelehrung kann der Beanstander an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI gelangen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz